

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
29. März 1990

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 4 RA 54/89

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:

1. Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern,
Wiesbaden, Friedrich-Ebert-Allee 12,
2. Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. März 1990 durch den Vorsitzenden Richter **R a u s c h e r**, die Richter **S t a r k** und **Dr. M e y e r** sowie die ehrenamtlichen Richter **R i e b a r t s c h** und **H a s s** für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 27. Juni 1989 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Streitig ist eine berufsfördernde Maßnahme zur Rehabilitation.

Der 1932 geborene Kläger war von 1947 bis 1963 nacheinander als Feinmechanikerlehrling, Feinmechaniker und Betriebstechniker versicherungspflichtig beschäftigt. Von Januar 1964 bis zu seinem Ausscheiden zum 31. Januar 1974 aus gesundheitlichen Gründen befand er sich im Polizeidienst; er erhält Versorgungsbezüge in Höhe des Mindestsatzes der Besoldungsgruppe A 8 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG). Danach absolvierte er eine Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher und war seitdem als Erzieher in einem heilpädagogischen Heim angestelltenversicherungspflichtig tätig. Er hat eine Versicherungszeit von mehr als 180 Kalendermonaten zurückgelegt.

Einen früheren, im September 1979 gestellten Antrag des Klägers auf Gewährung von Leistungen zur beruflichen Rehabilitation (Ausbildung/Umschulung zum Heilpädagogen) lehnte die beklagte Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) ab, weil nach § 13 Abs 1a des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) in der seit dem 1. Juli 1977 geltenden Fassung nicht als Versicherter gelte, wer Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erhalte (Bescheid vom 29. November 1979, Widerspruchsbescheid vom 25. Juni 1980). Hiergegen hat der Kläger keinen Rechtsbehelf eingelegt.

Der erneute, im Februar 1984 bei der - während des Berufungsverfahrens vom Hessischen Landessozialgericht (LSG) beigeladenen Bundesanstalt für Arbeit (BA) gestellte Antrag auf berufsfördernde Maßnahmen wurde an die Beklagte mit dem Hinweis auf deren Zuständigkeit weitergeleitet. Diese lehnte den Antrag mit derselben Begründung wie im früheren Bescheid ab (streitiger Bescheid vom 28. März 1984, Widerspruchsbescheid vom 23. April 1984).

Das Sozialgericht Gießen (SG) hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts einen neuen Bescheid zu erteilen (Urteil vom 30. Juli 1987). Das LSG hat die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil zurückgewiesen und im Urteil vom 27. Juni 1989 ausgeführt: Der Kläger sei nach § 13 Abs 1a Satz 1 AVG bei berufsfördernden



Maßnahmen Versicherter, weil er im Zeitpunkt der Antragstellung eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten zurückgelegt habe, gelte allerdings nach Satz 3 dieser Vorschrift wegen seiner Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nicht als Versicherter. Es sei zu berücksichtigen, daß es sich bei der Gewährung berufsfördernder Leistungen um eine Ermessensleistung handle, auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens ein Anspruch bestehe und das Gericht nur überprüfen könne, ob die Grenzen des Ermessens überschritten worden seien oder die Verwaltung in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht habe. Das Bundessozialgericht (BSG) sei bisher zu § 13 Abs 1a Satz 3 AVG nur mit dem Ausschluß Beamter von medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen befaßt gewesen. Auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe im Beschluß vom 9. Februar 1983 (BVerfGE 63, 152 ff) nur darüber entschieden und auf die Beihilfeansprüche der Beamten sowie das Alimentationsprinzip abgehoben. Demgegenüber seien nach beamtenrechtlichen Vorschriften keine Leistungen zur Rehabilitation vorgesehen (Hinweis auf Wagner in ZBR 1988, 88 und SGB 1987, 107). Der Kläger habe gegen seinen Dienstherrn auch keinen Anspruch aus besonderen Fürsorgegesichtspunkten, zumal sein Ausscheiden aus dem Dienst mit einem früheren Dienstunfall in keinem Zusammenhang stehe. Dies rechtfertige eine verfassungsmäßige Auslegung des § 13 Abs 1a Satz 3 AVG dahin, den Kläger nicht von berufsfördernden Maßnahmen auszuschließen.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt die Beklagte das Fehlen versicherungsrechtlicher Voraussetzungen. Der Kläger gelte nicht als Versicherter. In der Begründung zu § 13 Abs 1a Satz 3 AVG idF des 20. Renten Anpassungsgesetzes (20. RAG) vom 27. Juni 1977 (BGBl I 1040) sei ausgeführt, daß Beamte künftig keinen Anspruch auf Rehabilitationsmaßnahmen aus der gesetzlichen Rentenversicherung hätten, und zwar ohne Beschränkung auf medizinische Rehabilitationsleistungen. Deshalb fehle für sie - die Beklagte auch jeder Ermessensspielraum. Überdies bestehe keine Notwendigkeit für eine Auslegung der Vorschrift iS des angefochtenen Urteils, weil der Kläger nicht von vornherein von berufsfördernden Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) ausgeschlossen sei.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Klage abzuweisen,
hilfsweise, die Bundesanstalt für Arbeit zu verurteilen.



Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Die Beklagte habe von dem ihr eingeräumten Ermessen in fehlerhafter Weise keinen Gebrauch gemacht. Bisher hätten BSG und BVerfG nur über den Ausschluß der Beamten von medizinischen Rehabilitationsleistungen entschieden. Daß dieser Berufsgruppe berufliche Rehabilitation versagt werde, sei verfassungswidrig. Deshalb müsse die Vorschrift des § 13 Abs 1a Satz 3 AVG restriktiv ausgelegt oder eine Entscheidung des BVerfG eingeholt werden.

Die Beigeladenen - Land Hessen und BA - haben keine Anträge gestellt.

II

Die Revision der Beklagten ist insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden muß. Die bisher getroffenen Feststellungen reichen für eine abschließende Entscheidung nicht aus.

Nach § 13 Abs 1 Satz 1 AVG in der seit dem 1. Januar 1982 geltenden Fassung des Art 12 Nr 1 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes (2. HStruktG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl I 1523) kann, wenn die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder wenn sie gemindert ist, die BfA Leistungen zur Rehabilitation erbringen, wenn die Erwerbsfähigkeit durch diese Leistungen wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann oder wenn bei bereits geminderter Erwerbsfähigkeit durch diese Leistungen der Eintritt von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit abgewendet werden kann. Die Versicherteneigenschaft iS dieser Vorschrift bestimmt § 13 Abs 1a AVG. Bei berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation ist Versicherter, wer im Zeitpunkt der Antragstellung eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten zurückgelegt hat oder Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bezieht (§ 13 Abs 1a Satz 1 Halbs 2 iVm Halbs 1 Nr 2 Buchst a AVG idF des Art 2 § 2 Nr 4 Buchst b des 20. RAG vom 27. Juni 1977). Nach § 13 Abs 1a Satz 3 AVG - ebenfalls in der am 1. Juli 1977 in Kraft getretenen Fassung des 20. RAG - gilt als Versicherter nicht, wer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen steht oder Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-recht-



lichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhält.

Die Gewährung einer berufsfördernden Maßnahme der Rehabilitation durch den Rentenversicherungsträger steht zwar hiernach in dessen Ermessen. Der uneingeschränkten gerichtlichen Überprüfung als Tat- und Rechtsfrage und Entscheidung unterliegen aber nicht nur die versicherungsrechtlichen, sondern auch die leistungsrechtlichen Voraussetzungen des § 13 Abs 1 Satz 1 AVG (BSG, ständige Rechtsprechung, zB BSGE 45, 183, 185 = SozR 2200 § 1236 Nr 5; BSGE 48, 74, 75 = SozR 2200 § 1237a Nr 6 S 8 mwN; aaO Nr 17 S 43). Daraus folgt, daß kein Verpflichtungsurteil - auch kein Bescheidungsurteil - ergehen darf, solange nicht ausgeschlossen werden kann, daß andere als die von der Verwaltungsbehörde angegebenen Versagensgründe vorliegen; es müssen also vom Gericht selbst alle Leistungsvoraussetzungen - gegebenenfalls nach eigenen Ermittlungen - festgestellt sein, bevor der angefochtene Verwaltungsakt aufgehoben und die Behörde zur Nachholung einer fehlerfreien Ermessensentscheidung verurteilt werden kann (vgl BVerwGE 64, 356; BVerwG vom 1. Oktober 1986, Bay VBI 1987, 219; Meyer-Ladewig, SGG, 3. Aufl, § 131 RdNr 12 unter Hinweis auf BVerwG Buchholz 310 § 113 Nr 54 und Nr 73). Deshalb hätte das SG auch aus seiner Sicht allein deshalb, weil es die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen im Gegensatz zur Beklagten als erfüllt ansah, die Beklagte nicht zur Erteilung eines neuen Bescheides verurteilen und das LSG diese Entscheidung nicht bestätigen dürfen, ohne alle sonstigen leistungsrechtlichen Voraussetzungen des § 13 Abs 1 Satz 1 AVG zu prüfen und zu bejahen. Welche prozessualen Auswirkungen sich aus der Verfahrensweise der Vorinstanzen ergeben könnten, braucht indessen nicht erörtert zu werden. Denn die Annahme des LSG, der Kläger erfülle die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des § 13 Abs 1a Satz 1 Halbs 2 AVG, hält einer rechtlichen Prüfung nicht stand.

Vom Wortlaut her fällt der Kläger, wie das LSG einräumt, unter den Ausschluß des § 13 Abs 1a Satz 3 AVG. Denn danach gilt als Versicherter ua nicht, wer - wie der Kläger - Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erhält. Schon daraus, aber auch deswegen, weil sich Satz 3 uneingeschränkt auf alle Ziffern des Satzes 1 des § 13 Abs 1a AVG bezieht, ergibt sich, daß der Ausschluß nicht nur "latent Versicherte" erfaßt, sondern auch Personen, die noch laufend Beiträge aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung entrichten (vgl insbesondere BSGE 55, 232 ff = SozR 2200 § 1236 Nr 41 mit eingehender Schilderung der Entstehungsgeschichte der



Norm; ferner SozR aaO Nr 21, BSGE 50, 149 = SozR aaO Nr 26, BSG, Urteil vom 31. Januar 1980 - 11 RA 6/79).

LSG und Kläger halten demgegenüber vor allem aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten eine einengende Auslegung des § 13 Abs 1a Satz 3 AVG für geboten; sie meinen, die Vorschrift könne sich nicht auf berufsfördernde Rehabilitationsleistungen erstrecken, und zwar jedenfalls bei Personen, die an sich - den Beamtenstatus hinweggedacht - die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des § 13 Abs 1a Satz 1 AVG erfüllen. Dem kann der Senat jedoch nicht folgen.

Zunächst ist festzustellen, daß das BVerfG mit dem bereits erwähnten Beschluß vom 9. Februar 1983 - 1 BvL 8/80 ua (BVerfGE 63, 152 ff = SozR 2200 § 1236 Nr 39) auch über einen früheren Beamten zu entscheiden hatte, der - wie der Kläger später wieder als Frühpensionär angestelltenversicherungspflichtig beschäftigt (gewesen) ist. Zwar hat das BVerfG die Zuordnung eines solchen Versicherten zum beamtenrechtlichen System als "wenig plausibel" bezeichnet, weil er durch spätere Beitragszahlungen langjährig und fortlaufend der Versichertengemeinschaft verbunden und diese daran interessiert sei, durch Rehabilitationsmaßnahmen ihn in seiner Gesundheit zu festigen; indessen führe der Umstand, daß der Gesetzgeber nicht, was näher gelegen hätte, die Beihilfeansprüche anstelle der fortbestehenden Ansprüche gegenüber den Versicherungsträgern beschränkt habe, noch nicht zur Verfassungswidrigkeit des § 13 Abs 1a Satz 3 AVG: die Norm lasse sich auch insoweit rechtfertigen, weil dem betroffenen Personenkreis jedenfalls Beihilfeansprüche und - sofern sie Ruhegehalt bezögen - Leistungen zukämen, die nach dem Alimentationsprinzip bemessen seien.

Nun legt der Kläger in Übereinstimmung mit dem LSG das Hauptgewicht seiner Argumentation darauf, daß sich die Entscheidung des BVerfG - ebenso wie alle bisher vom BSG entschiedenen Fälle - auf eine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung zur medizinischen Rehabilitation bezogen habe und dort die Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses mit der Gleichwertigkeit des Beihilfeanspruchs begründet werde, während Leistungen zur beruflichen Rehabilitation im Beamtenrecht nicht vorgesehen und somit beihilferechtlich "ersatzlos" seien. Ob diesen Erwägungen, auch wenn sie nur auf die fehlende Beihilfe für Berufsförderungsmaßnahmen abstellen und unberücksichtigt lassen, daß vom BVerfG für seine Auffassung nach dem Alimentationsprinzip bemessene Versorgungsbezüge als weiterer Grund für die Berechtigung zur



Ungleichbehandlung im Verhältnis zu anderen Versicherten angeführt wurden, gefolgt werden könnte, braucht nicht näher geprüft zu werden. Weder die einfach-rechtliche noch die verfassungsrechtliche Prüfung kann sich hier nämlich auf die Untersuchung etwaiger beamtenrechtlicher Ansprüche gegen den Dienstherrn oder gegen die Versorgungsbehörde beschränken. Denn für berufsfördernde Maßnahmen zur Rehabilitation kommt - anders als bei medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen - nicht nur der Rentenversicherungsträger als leistungspflichtig in Betracht, sondern auch die (am vorliegenden Verfahren als Beigeladene zu 2 beteiligte) BA.

Der 6. Unterabschnitt des AFG (§§ 56 ff) behandelt seiner Überschrift zufolge "Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation" und grenzt diese in § 56 AFG zunächst ihrer Art nach ab. Wichtig für die Zuständigkeit ist § 57 AFG, nach dessen Satz 1 die BA berufsfördernde und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation nur gewähren darf, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger im Sinne des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (RehaAnglG) vom 7. August 1974 (BGBl I 1881) zuständig ist (§ 6 RehaAnglG). Dies bedeutet: Der Nachrang der BA richtet sich allein nach dem versicherungsrechtlichen Zuständigkeitsbegriff. § 57 Satz 1 AFG ist reine Kompetenznorm (vgl hierzu BSG SozR 2200 § 1236 Nr 16 S 15 bis 17 mwN). Die BfA bleibt abschließend zuständig, wenn es sich um die berufliche Rehabilitation Behinderter handelt, die zum Kreis der von § 13 Abs 1a AVG erfaßten Personen gehören; umgekehrt tritt die Zuständigkeit der BA ein, wenn eine Person aufgrund des 20. RAG nicht (mehr) in den Zuständigkeitsbereich des Rentenversicherungsträgers fällt (vgl hierzu auch Gagel/Steinmeyer, AFG, Vorbem 16 vor § 56 AFG, § 57 Anm 3 und 4). Kommt aber hiernach ein Anspruch gegen die beigeladene BA in Betracht, so kann es verfassungsrechtlich nicht bedenklich sein, daß die Möglichkeit, die beklagte BfA in Anspruch zu nehmen, ausscheidet. Damit entfällt aber auch das Argument des Klägers für eine restriktive Auslegung.

Die leistungsrechtlichen Voraussetzungen in § 56 AFG sind ähnlich wie denjenigen des § 13 Abs 1 Satz 1 AVG; Feststellungen hierzu sind ebenso erforderlich, wie diese - unterstellt, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen hätten vorgelegen - im Rahmen des § 13 Abs 1 Satz 1 AVG noch nachzuholen gewesen wären. Die entsprechenden Ermittlungen und Feststellungen obliegen nicht dem Revisionsgericht, sondern dem LSG als Tatsacheninstanz. Der Rechtsstreit ist daher an dieses Gericht zurückzuverweisen (§ 170 Abs 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG).



In prozessualer Hinsicht ist noch zu beachten, daß - sofern sich nach weiteren Ermittlungen die Leistungsvoraussetzungen bejahen lassen - die beigeladene BA nach § 75 Abs 5 SGG verurteilt werden kann. Diese Vorschrift gibt den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit die Möglichkeit, in Fällen, in denen gegen einen passiv nicht legitimierten Versicherungsträger Klage erhoben worden ist, den in Wirklichkeit zur Leistung verpflichteten, aber nicht verklagten Versicherungsträger nach Beiladung zu verurteilen, ohne daß es einer Klageänderung bedarf (BSGE 9, 67, 69; 14, 86, 89; BSG SozR Nrn 26, 27 zu § 75 SGG). Unschädlich ist, daß auf berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation nach §§ 56 ff AFG ein Rechtsanspruch besteht, während es sich bei der bisher gegen die Beklagte geltend gemachten Leistung nach § 13 Abs 1 AVG um eine Ermessensleistung handelt. Zwar muß der Anspruch gegen den Beigeladenen grundsätzlich derselbe sein wie der (vorher) gegen den Beklagten gerichtete. § 75 Abs 5 SGG ist jedoch auch anwendbar, wenn sich die Ansprüche gegenüber dem Beigeladenen und dem Beklagten gegenseitig ausschließen, so daß sie nicht nebeneinander stehen können. Es muß also eine Wechselwirkung zwischen beiden Ansprüchen gegeben sein (BSGE 49, 143, 145 = SozR 5090 § 6 Nr 4; BSGE 57, 1, 3 = SozR 2200 § 1237a Nr 25 S 72).

Bei der das Verfahren abschließenden Entscheidung wird das LSG über die außergerichtlichen Kosten auch des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)